



Steuer-News

05/2018

AKTUELLES STEUERRECHT

Grundsteuer muss reformiert werden!



Bild: Andrey Popov

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag versprochen, die Grundsteuer auf eine rechtssichere Basis zu stellen. Jetzt muss sie dieses Versprechen womöglich schneller einlösen als ihr lieb ist,

denn die Grundstückswerte, die der Gesetzgeber für die Berechnung der Grundsteuer aktuell nutzt, sind veraltet. Gegenwärtig werden die sogenannten Einheitswerte auf Grundlage der Wertverhältnisse des Jahres 1964 in den westlichen bzw. 1935 in den östlichen Bundesländern ermittelt. Das geht nicht, entschied das Bundesverfassungsgericht am 10. April in Karlsruhe, denn diese

Wertbasis ist zu alt. Nun müssen Bund und Länder bis Ende 2019 ein neues Gesetz beschließen, für dessen Umsetzung dann weitere fünf Jahre zur Verfügung stehen.

Aufgrund der vom Gericht gewährten Übergangsfristen ändert sich für Steuerzahler an der Grundstücksbewertung zunächst nichts. Spätestens ab dem 1. Januar 2025 müssen Eigentümer und Mieter aber mit der neuen Grundsteuer rechnen. Ob es für einen persönlich dann teurer oder billiger wird, hängt davon ab, welche Neuregelung der Gesetzgeber schafft. Die neue Grundsteuer wird gleichermaßen für alle Immobilien gelten, egal, ob das Gebäude bereits seit Jahren besteht, erst neu errichtet wurde oder das Grundstück aktuell noch unbebaut ist. Deshalb muss die Berechnungsbasis für rund 35 Millionen Grundstücke in Deutschland neu ermittelt werden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Kinderbetreuung: Keine Steuerersparnis beim Ferienlager



Bild: detailblick/Fotolia

Auch wenn das Kind im Ferienlager oder auf einer Ferienfreizeit gut betreut wird, die Kosten dafür können nicht bei der Einkommensteuer abgesetzt werden. Dies geht aus einer Einkommensteuer-Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 21. Dezember 2017 hervor. Mit anderen Betreuungskosten lassen sich die Steuern hingegen durchaus senken.

Kosten für die Kinderbetreuung können Eltern als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung absetzen. Dabei erkennt das Finanzamt 2/3 der Ausgaben, maximal 4.000 Euro im Jahr an. Voraussetzung ist, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kann sich das Kind aufgrund einer Behinderung nicht selbst versorgen, wird bei der Altersgrenze eine Ausnahme gemacht, sodass hier auch die Betreuungskosten für ältere Kinder

absetzbar sind. Typischerweise wirken sich daher Kosten für Kita, Kindergarten oder Hort steuermindernd aus, ebenso die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Internat. Dabei ist es egal, aus welchem Grund das Kind z. B. im Kindergarten betreut wird. Ein beruflicher Zusammenhang zu den Kinderbetreuungskosten ist nicht erforderlich, sodass das Finanzamt die Ausgaben auch dann anerkennen muss, wenn ein, oder beide Elternteile zu Hause sind. Zum Nachweis sollten Rechnungen und Überweisungsbelege bzw. entsprechende Kontoauszüge aufbewahrt werden.

Allerdings lassen sich nicht mit allen Betreuungskosten Steuern sparen, denn es gibt auch eine Reihe von Ausgaben, die vom Finanzamt nicht anerkannt werden, obwohl auch hier Kinder betreut werden: Aufwendungen für Unterricht, Nachhilfestunden, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen akzeptiert das Finanzamt nicht. Die Ausgaben für ein Ferienlager gehören nach Ansicht der Finanzverwaltung ebenfalls zur Freizeitgestaltung und werden deshalb nicht als Sonderausgabe anerkannt.

AKTUELLES STEURURTEIL**Baumaßnahmen: Ermäßigter Steuersatz für Hauswasseranschlüsse**

Die Installation einer Wasserleitung von der Grundstücksgrenze bis ins Haus (Hauswasseranschluss) unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent – selbst, wenn das Unternehmen, das den Anschluss gelegt hat, ein anderes ist, als das Unternehmen, das letztendlich das Wasser liefert.

Zum Hintergrund: Die Finanzverwaltung vertrat bisher in Fällen, wo Wasserlieferant und Bauunternehmer nicht identisch sind, die Auffassung, dass dann das Legen des Hauswasseranschlusses mit dem vollen Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) von 19 Prozent beim Kunden abzurechnen sei (BMF-Schreiben vom 7. April 2009). Das sieht die Rechtsprechung anders. Der Bundesfinanzhof entschied im Februar 2018, dass das Verlegen eines Hauswasseranschlusses durch einen anderen Unternehmer

als den Wasserlieferanten dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent unterliegt (Az.: XI R 17/17). Der Bundesfinanzhof stützt sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Torgau-Westelbie (Az.: C-442/05), wonach unter die „Lieferung von Wasser“ auch das Legen eines Hauswasseranschlusses fällt. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind auch Renovierungsarbeiten an Wasseranschlüssen mit dem ermäßigten Steuersatz abzurechnen (Az.: XI R 41/14). Unternehmen, die Hauswasseranschlüsse legen, ohne selbst Wasserversorger zu sein, sollten sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung berufen. Wird der ermäßigte Steuersatz vom Finanzamt verweigert, sollte Einspruch eingelegt und zur Begründung auf die genannten Urteile verwiesen werden.

AKTUELLER STEUERTIPP**Arbeitswohnung: Achtung, wenn die Immobilie beiden Ehegatten gehört!**

Kaufen Ehepaare gemeinsam eine Wohnung, die nur ein Partner allein als Arbeitswohnung nutzt, kann nur diese Person ihre Kosten anteilig bei der Steuer absetzen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Im Urteilsfall hatten die Eheleute in einer Wohnanlage gemeinsam zwei Eigentumswohnungen gekauft, wovon sie die größere privat nutzten. Die kleinere, in einer anderen Etage gelegene Wohnung, nutzte ausschließlich die Ehefrau zu beruflichen Zwecken. Finanziert wurden beide Wohnungen durch ein von beiden Eheleuten gemeinsam aufgenommenes Darlehen. Die Ehefrau machte die gesamten Ausgaben für die Arbeitswohnung in der Steuererklärung als Werbungskosten zu ihren Arbeitseinkünften geltend. Finanzgericht und Bundesfinanzhof kamen zunächst zu dem Ergebnis, dass es sich bei der kleineren Wohnung um ein außerhäusliches

Arbeitszimmer der Ehefrau handelt, dessen Kosten grundsätzlich abziehbar sind. Die nutzungsbezogenen Kosten, z. B. für Wasser und Energie, wurden deshalb auch in voller Höhe anerkannt. Die grundstücksbezogenen Kosten für Abschreibung und Kreditzinsen jedoch nur entsprechend dem Miteigentumsanteil der Ehefrau, also zur Hälfte. Denn nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann die Ehefrau nur die Kosten abziehen, die von ihr getragen werden (Az. VI R 41/15).

Soll eine Immobilie für die beruflichen oder betrieblichen Zwecke eines Partners angeschafft werden, jedoch von beiden Ehepartnern finanziert werden, empfiehlt es sich, den Sachverhalt vorab mit einem Berater durchzusprechen. Unter Umständen ist beispielsweise eine Vermietung an den anderen Partner eine gute Lösung, um die Kreditzinsen vollständig steuerlich geltend machen zu können.

Steuertermine Mai/Juni 2018

11.05. (14.05.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.05. (18.05.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

11.06. (14.06.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.